



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsstraße 4 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der von Aschebergschen Kurie (Zimmer 401) zur Einsicht aus.

34. Jahrgang

ausgegeben am 7. Februar 2008

Nummer 1

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- 1 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever Nottuln, Sitz Nottuln. Der Wasser- und Bodenverband führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch. 2
- 2 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Oberer Kleuterbach, Sitz Dülmen. Der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch. 3
- 3 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen. Der Wasser- und Bodenverband führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch. 4
- 4 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck über die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB in dem Bauleitplanverfahren über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Wochenendplatz Gut Holtmann“. 5 - 6
- 5 Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch). 7 - 8
- 6 Amtliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Gewerbegebiet Appelhülsen“ im beschleunigten Verfahren (§ 3 Baugesetzbuch). 9 - 10
- 7 Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Gewerbegebiet an der Wellstraße“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch). 11 - 12
- 8 Bekanntmachung der gefundenen und verlorenen Gegenstände im Monat Januar 2008 13

Amtliche Bekanntmachung

1

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever Nottuln

Räumbeginn

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever Nottuln, Sitz Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II Ordnung durch.

Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 16. Nov. 1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz- LWG) vom 25. Juni 1995- in der zur Zeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässer-anlieger verpflichtet sind, das auf Ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 1. November 2008 wegzuräumen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 100 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Das gilt besonders auch für die Gewässeranlieger in der Ortslage. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muß der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 100 cm zu der oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im Jan.. 2008

**Wasser- und Bodenverband
Obere Stever**

**gez.: Alex Schulze Zumkley
-Verbandsvorsteher-**

Amtliche Bekanntmachung

2

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Oberer Kleutbach, Sitz Dülmen

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

Gemäss § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), Neubekanntmachung vom 19.08.2002 (BGH.I.S. 3245) und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2008 wegzuräumen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäss Absatz 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Dülmen, den 22.01.2008

**Wasser- und Bodenverband
Oberer Kleuterbach
gez. Große Pawig
-Verbandsvorsteher-**

Amtliche Bekanntmachung

3

**Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes
Oberer Kleutbach, Sitz Dülmen**

04/01/2008 10:20 +49-2590-917427

VOLKSBANK HIDDINGS.

S. 02/02

Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach

Verbandsvorsteher:
Eduard Weimann
Telefon:(02590/4983)

Verbandsrechner:
Werner Krümpel
Telefon(02590/91740)
Privat(02590/640)

Rödder 104,
48249 Dülmen

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach, Sitz DÜLMEN, führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.6.1995 -jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11. 2008 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur Böschungsoberkante betragen.

Dülmen, im Januar 2008

Wasser- und Bodenverband
Unterer Kleuterbach
gez. Eduard Weimann
-Verbandsvorsteher-

Bankverbindung: VoBa Coesfeld-Dülmen eG (BLZ 401 631 23) Kto.-Nr.:110 555 000

4

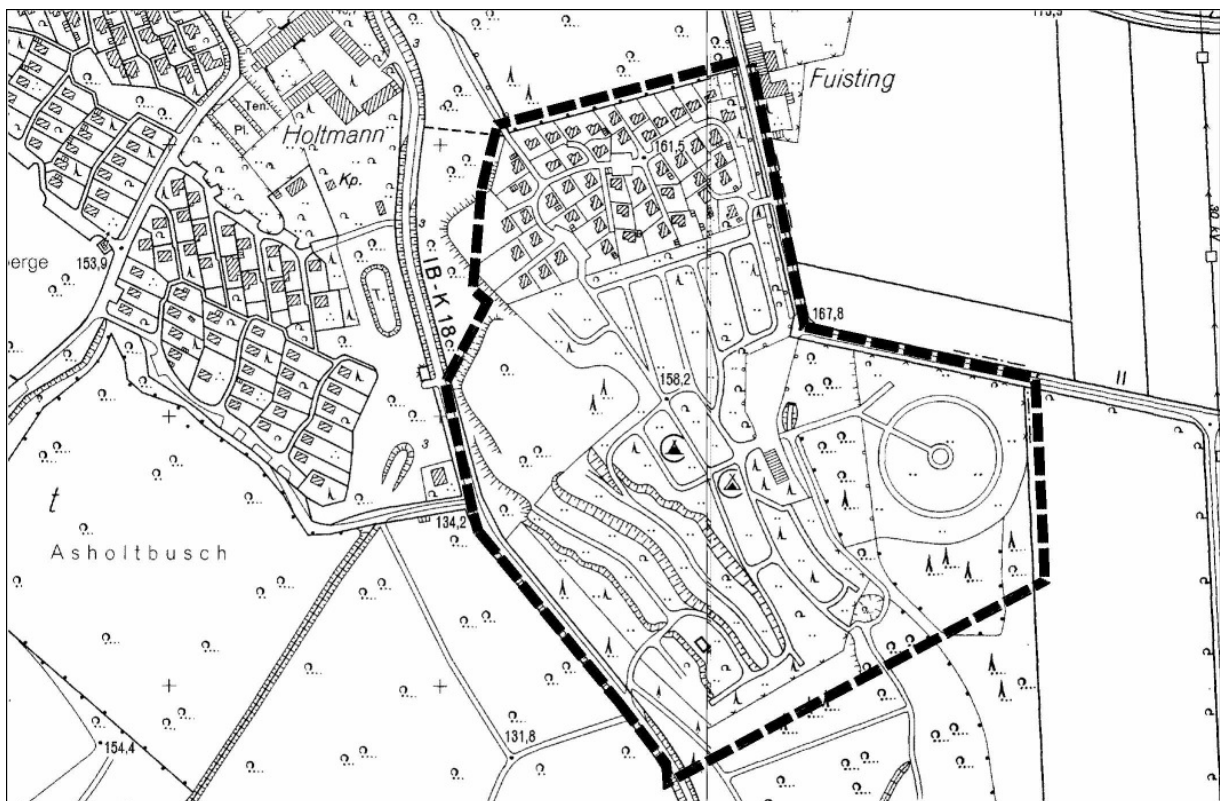
Bekanntmachung der Stadt Billerbeck über die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB in dem Bauleitplanverfahren über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Wochenendplatz Gut Holtmann“

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 29.01.2008 beschlossen, mit dem Bebauungsplanentwurf des Bebauungsplanes „Wochenendplatz Gut Holtmann“ eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung durchzuführen.

Das Plangebiet liegt im Südosten der Stadt Billerbeck in der Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 56. Es umfasst das Flurstück 10 sowie den nördlichen Teil des Flurstückes 11. Es wird wie folgt begrenzt:

Die südliche Plangrenze wird durch die Verbindungslinie gebildet, deren Endpunkte gebildet werden einerseits durch einen Punkt an der östlichen Grenze der Kreisstraße 18, der 344 m südlich des südlichen Grenzpunktes des Grundstückes Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 21, Flurstück 91, liegt und andererseits durch einen Punkt, der 151 m südlich des Grenzpunktes liegt an dem die östliche Grenze des Flurstückes 11 von der gemeinsamen Grenze zum angrenzenden Weg (Flurstück 12) in südlicher Richtung abzweigt.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan (Maßstab unbekannt) ersichtlich.



Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Wochenendplatz Gut Holtmann“ sollen u. a. die Festsetzungen an die Baunutzungsverordnung sowie die Camping- und Wochenendplatzverordnung angepasst werden. Ziel der Neuaufstellung ist es, durch Überarbeitung der Festsetzungen

das Plangebiet als Wochenendplatzgebiet zu erhalten und die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen.

Durch die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet werden; ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet am

07. März 2008 um 19.00 Uhr

im Saal des Kulturzentrums „Alte Landwirtschaftsschule“, Darfelder Straße 12, 48727 Billerbeck statt. Zu diesem Termin ist jedermann eingeladen.

Zur Information hängt der Bebauungsplanentwurf „Wochenendplatz Gut Holtmann“ zu den üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Billerbeck

montags bis freitags vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags nachmittags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

im Foyer des Rathauses, Markt 1, 48727 Billerbeck, in der Zeit vom

07. Februar 2008 bis zum 07. März 2008 (einschließlich)

aus.

Billerbeck, 30. Januar 2008

Die Bürgermeisterin
gez.

Marion Dirks

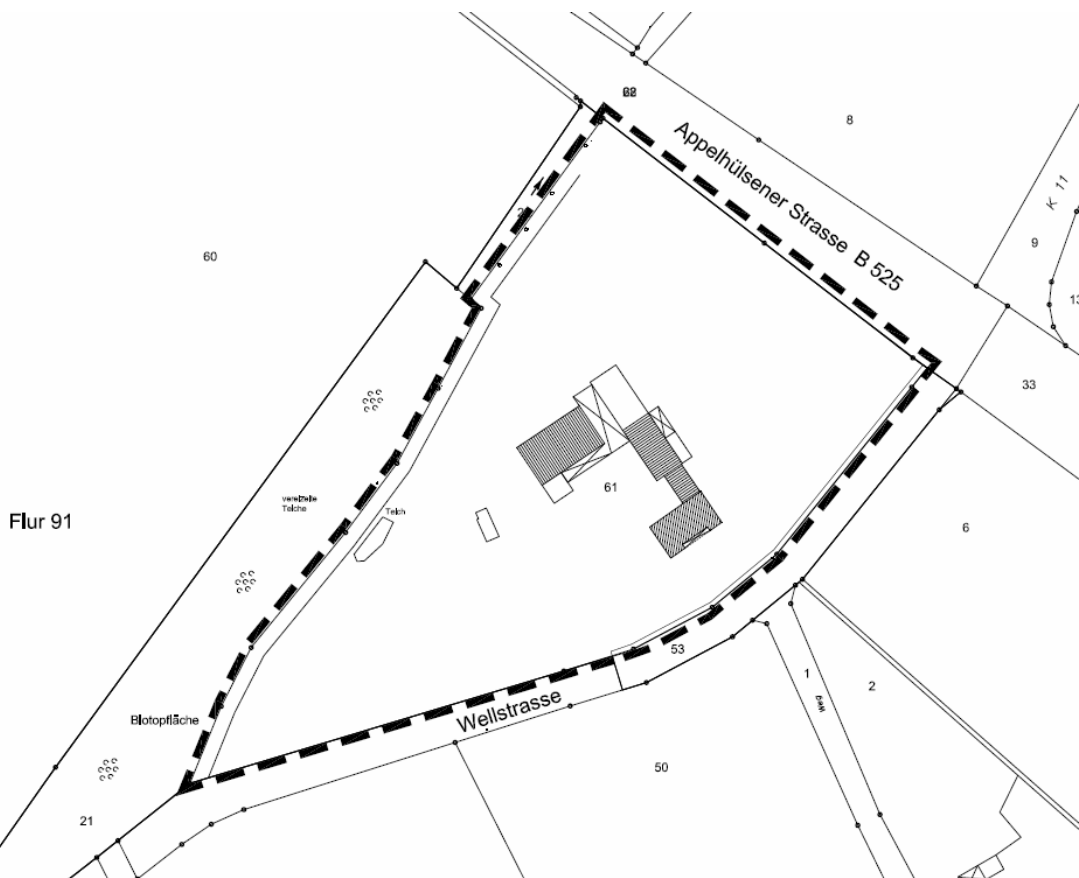
Amtliche Bekanntmachung

5

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 60. Flächennutzungsplanänderung vom **29.02.2008** bis zum **28.03.2008** hingewiesen.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 27.09.2005 beschlossen südlich der B 525 einen Bebauungsplan mit einem Gewerbegebiet von ca. 2,6 ha aufzustellen. Dabei geht es vor allem um die Bestandssicherung eines durch den Bau der Autobahn umgesiedelten Gewerbebetriebes.



Der räumliche Geltungsbereich der Änderung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der Übersichtsskizze.

Der Entwurf der 60. Flächennutzungsplanänderung und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **29.02.2008 bis einschließlich 28.03.2008**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau- und Ordnung, Zimmer 814**

in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Diese behandeln vor allem das Landschaftsbild und forstliche Belange.

Zum Plangebiet liegen der Gemeinde Nottuln zu folgenden Themenbereichen umweltbezogene Informationen vor: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 04.02.2008

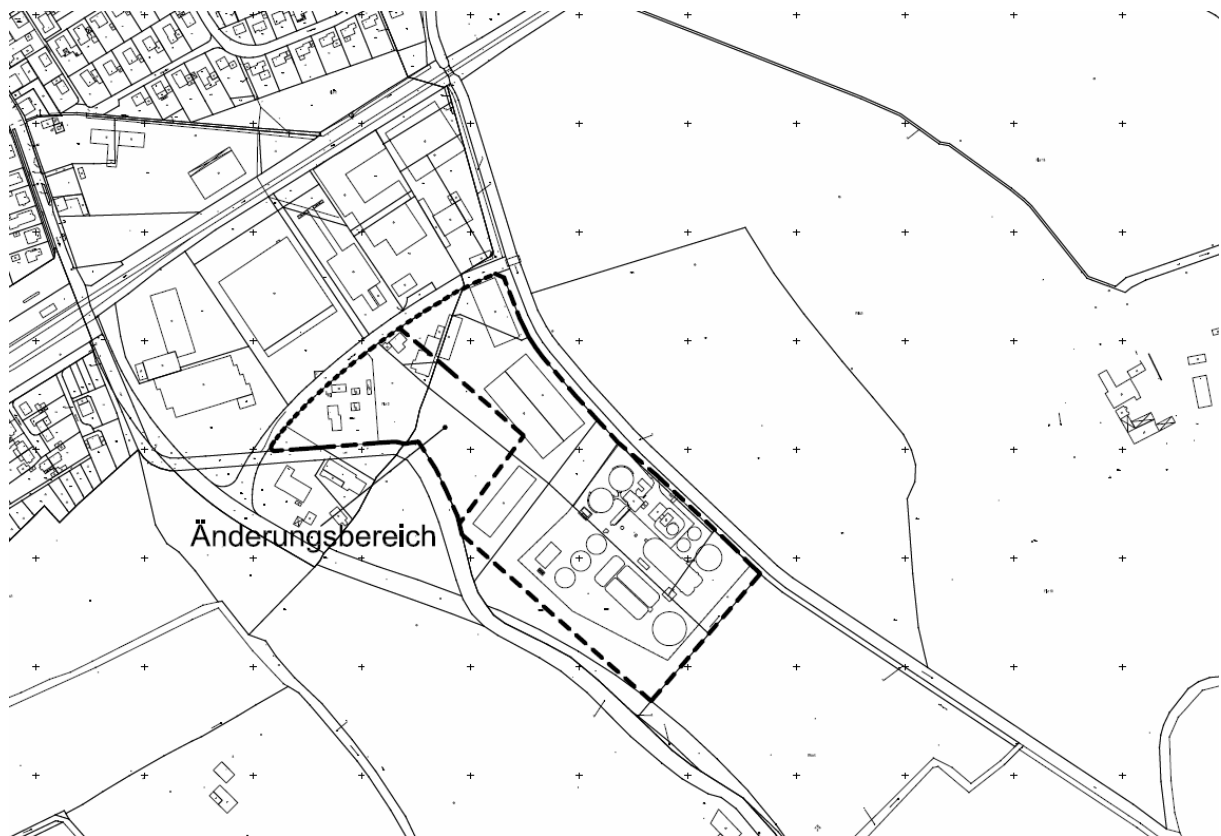


Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

6. Neue öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Gewerbegebiet Appelhülsen“ im beschleunigten Verfahren (§ 3 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom **14.02.2008** bis zum **21.02.2008** hingewiesen.



Geltungsbereich mit Änderungsbereich

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 04.09.2007 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 62 mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet Appelhülsen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze.

Bei der Änderung handelt es sich hauptsächlich um die Umsetzung einer Gewässeraufhebung und die Verschiebung der Baugrenzen.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen vom **14.02.2008 bis einschließlich 21.02.2008**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bau- und Ordnung, Zimmer 814

in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Nottuln, 05.02.2008



Peter Amadeus Schneider

Der Bürgermeister

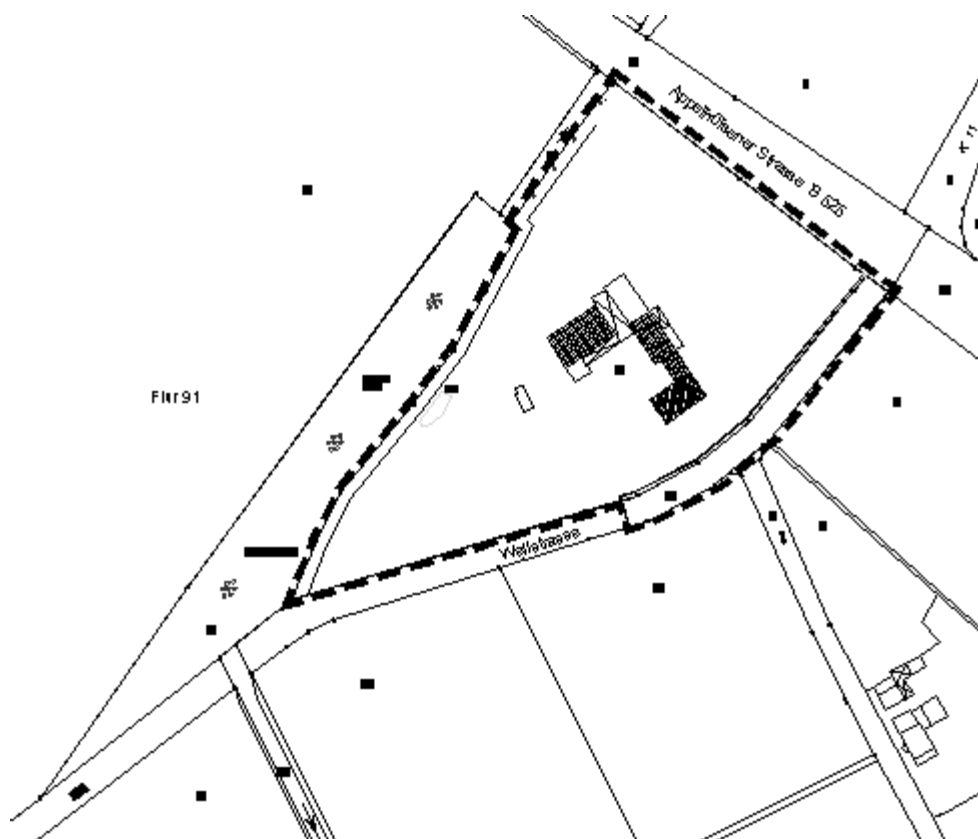
7

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Gewerbegebiet an der Wellstraße“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom **29.02.2008** bis zum **28.03.2008** hingewiesen.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 27.09.2005 beschlossen südlich der B 525 einen Bebauungsplan mit einem Gewerbegebiet von ca. 2,6 ha aufzustellen. Dabei geht es vor allem um die Bestandssicherung eines durch den Bau der Autobahn umgesiedelten Gewerbebetriebes.



Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 ergibt sich aus der Übersichtsskizze.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **29.02.2008 bis einschließlich 28.03.2008**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau- und Ordnung, Zimmer 814**

in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Diese behandeln vor allem das Landschaftsbild und forstliche Belange.

Zum Plangebiet liegen der Gemeinde Nottuln zu folgenden Themenbereichen umweltbezogene Informationen vor: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 04.02.2008



Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

8

Gemeinde Nottuln

Nottuln, 04.02.2008

Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Im Monat **Januar 2008** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-334, geltend gemacht werden.

4 Damenräder
3 Herrenräder
1 Mountainbike
2 Jugendräder
1 Tasche mit Babysachen
2 MP3-Player
1 Taschenmesser
1 Handy
1 Ring

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

8 Damenräder
1 Damenhollandrad
3 Herrenräder
1 Treckingrad
1 Jugendrad
1 Mountainbike
1 Handstock
2 Eheringe

Im Auftrag



(Zepernick)